VERORDNUNG (EWG) Nr. 336/80 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 hinsichtlich des Betrages der Kaution, die im Rahmen des Systems der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen zu hinterlegen ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/75 (6), ist im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Systems der Differenzbeträge die Hinterlegung einer Kaution vorgesehen. Wegen der derzeitigen Preise für Raps- und Rübsensamen empfiehlt sich eine Erhöhung des genannten Kautionsbetrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 wird der Betrag von 3,00 RE durch den Betrag von 6,00 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 78 von 30. 3. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.
(6) ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 11.